

Auswirkung der Liquiditätslage bei einer Beitragsreduzierung des Regel-Kammerbeitrags (Ziff. 1 Satz 1 1. Alt. BeitragsO) 2021 von EUR 285,00 auf EUR 200,00

Vermögen per 31.12.2020/01.01.2021

Die Rechtsanwaltskammer München verfügte per 31.12.2020 über Kassen- und Bankguthaben i.H.v. EUR 1.316.839,14 sowie über festverzinsliche Wertpapiere mit einem Depotwert i.H.v. EUR 1.781.869,98, somit über liquides bzw. kurzfristig liquidierbares Vermögen i.H.v. gesamt

EUR 3.098.709,12.

(Auf die Frage, ob ein kurzfristiger Verkauf der festverzinslichen Wertpapiere wirtschaftlich sinnvoll ist, soll hier nicht eingegangen werden.) Nur der Vollständigkeit seit darauf hingewiesen, dass die Kammer per 31.12.2020 zusätzlich über Vermögen in Form von Bankguthaben und Wertpapieren i.H.v. EUR 412.403,86 bzw. EUR 201.998,32 verfügte, das jedoch als Sondervermögen „Unterstützungsfonds“¹ und „Vertrauensschadensfonds“² besteht und nicht für andere Aufgaben verwendet werden darf. Ebenfalls der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Kammer darüber hinaus per 31.12.2020 über Fremdgelder i.H.v. EUR 30.016,62 als Sichteinlage verfügte.

In den Geschäftsjahren 2019 und 2020 wurden aufgrund der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse, die die Kammerversammlungen 2019 und 2020 beschlossen hatten, zweckgebundene Ansparrücklagen für Gebäudesanierungen gebildet und zwar jeweils pro Jahr i.H.v. TEUR 150 für Instandsetzungen/ Sanierung der Gebäude Tal 33 sowie der Immobilie Seeshaupt. Die insgesamt gebildeten Ansparrücklagen belaufen sich somit per 31.12.2020 auf TEUR 600. Die Ansparrücklagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Somit bestand zum 31.12.2020/01.01.2021 ein für den laufenden Kammerbetrieb einsetzbares liquides bzw. kurzfristig liquidierbares Vermögen i.H.v.

EUR 2.498.709,12

(= Vermögen i.H.v. EUR 3.098.709,12 ./ zwickgebundene Rücklagen i.H.v. EUR 600.000,00).

Einnahmen und verfügbares Vermögen im Geschäftsjahr 2021

Nach den Planungen im Haushaltsplan 2020/2021 rechnen wir bei einem Regel-Kammerbeitrag für natürliche Personen i.H.v. EUR 285,00 mit Beitragseinnahmen i.H.v. TEUR 6.150 im Jahr 2021 sowie mit weiteren Einnahmen i.H.v. TEUR 1.856. In diesen ‚weiteren Einnahmen‘ sind Spendeneingänge sowie Darlehensrückzahlungen i.H.v. insgesamt TEUR 400 enthalten, die dem Sondervermögen „Unterstützungsfonds“ zuzurechnen sind. Diese Einnahmen dürfen, wie bereits ausgeführt, nicht für andere Kammeraufgaben eingesetzt werden und sind daher an dieser Stelle in Abzug zu bringen. Die erwarteten Einnahmen ohne Sondervermögen belaufen sich somit bei einem Regel-Kammerbeitrag von EUR 285,00 auf TEUR 7.606. Das im Jahr 2021 für den Kammerbetrieb verfügbare Vermögen beläuft sich somit bei einem Regel-Kammerbeitrag von EUR 285,00 auf

EUR 10.104,709,12

(= Vermögen per 01.01.2021 i.H.v. EUR 2.498.709,12 + Einnahmen i.H.v. EUR 7.606.000,00).

¹ https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/01_Rechtsanwaelte/Zulassung_und_Mitgliedschaft/Fuersorger-einrichtungen/Nothilfe/Richtlinien_Unterstuetzungsfonds_RAKMuenchen_20180517.pdf

² <https://www.rak-muenchen.de/mandanten/hier-hilft-die-kammer/vertrauensschadensfonds.html>

Demzufolge würden sich die Beitragseinnahmen bei einem Regel-Kammerbeitrag von nur EUR 200,00 (statt EUR 285,00) auf geschätzt rd. TEUR 4.320 (anstatt TEUR 6.150) belaufen, somit um TEUR 1.830 geringer, als bei einem Regel-Kammerbeitrag i.H.v. EUR 285,00. Diese Rechnung unterstellt, dass rd. 96% unserer Mitglieder den Regel-Kammerbeitrag zu entrichten haben. Hinzukommen die weiteren geplanten Einnahmen i.H.v. TEUR 1.856, aus welchen wiederum die Plan-Einnahmen des Unterstützungsfonds (TEUR 400) in Abzug zu bringen sind. Die erwartbaren Einnahmen (ausgenommen Sondervermögen) beliefen sich somit bei einem unterstellten Regel-Kammerbeitrag von EUR 200,00 auf TEUR 5.776. Das im Jahr 2021 für den Kammerbetrieb verfügbare Vermögen belief sich somit bei einem Regel-Kammerbeitrag von EUR 200,00 auf

EUR 8.274.709,12

(= Vermögen per 01.01.2021 i.H.v. EUR 2.498.709,12 + Einnahmen i.H.v. EUR 5.776.000,00).

Ausgaben im Geschäftsjahr 2021

Der von der Kammerversammlung 2020 beschlossene Haushalt 2021 sieht Ausgaben i.H.v. TEUR 8.459 vor sowie Investitionen i.H.v. TEUR 46. In erstgenanntem Betrag enthalten sind Ausgaben aus den Sondervermögen ‚Unterstützungsfonds‘ i.H.v. TEUR 100 sowie ‚Vertrauensschadenfonds‘ i.H.v. TEUR 15. Diese Ausgaben, die aus den Sondervermögen entnommen werden, müssen für die Betrachtung des Haushalts im Übrigen außen vor bleiben. Die geplanten und von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Gesamtausgaben im Geschäftsjahr 2021 (ausgenommen Sondervermögen) belaufen sich somit auf TEUR 8.390. Zusätzlich sieht der Haushalt 2021 die Zuführung von Beträgen zu den zweckgebundenen (Anspar-)Rücklagen für Sanierung/Instandhaltung des Gebäudes Tal 33 und der Immobilie Seeshaupt i.H.v. jeweils TEUR 150, gesamt TEUR 300, vor. Hierbei handelt es sich zwar (derzeit) nicht um Ausgaben; da Rücklagen aber nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen, sind sie zur Berechnung der im Geschäftsjahr 2021 zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Mittel ebenfalls in Abzug zu bringen. Somit beläuft sich der Gesamtausgabenbetrag zzgl. Zuführung in die Rücklagen im Geschäftsjahr 2021 auf

EUR 8.690.000.

Kostendeckung im Geschäftsjahr 2021

Dieser Gesamtaufwand ließe sich bei einer Herabsetzung des Regel-Kammerbeitrags auf EUR 200,00 nicht finanzieren. Es entstünde per 31.12.2021 eine Unterdeckung i.H.v.

EUR -415.290,88

(= Vermögen 01.01.2021 zzgl. Einnahmen 2021 i.H.v. gesamt EUR 8.274.709,12 ./.. Ausgaben und Zuführung zu Rücklagen i.H.v. EUR 8.690.000,00).

Ausgaben im Januar und Februar 2022

Im Rahmen der Liquiditätsplanung weiter zu berücksichtigen ist, dass die Kammerbeiträge, die mit Abstand die wesentliche Einnahmequelle der Kammer darstellen, erst zum 01.03. eines Geschäftsjahres fällig werden. Indes fallen im Januar und Februar eines Jahres weiterhin Kosten für den Kammerbetrieb an. Das zum Jahresende eines Geschäftsjahres noch vorhandene Vermögen muss also ausreichen, um auch noch die im Januar und Februar des Folgejahres entstehenden Ausgaben zu decken.

Ausgehend von den geplanten Gesamtausgaben (ohne Sondervermögen) für das Geschäftsjahr 2021 i.H.v. TEUR 8.390 ergäben sich pro rata monatliche Ausgaben i.H.v. rd. TEUR 700. Indes entfällt mit insgesamt TEUR 2.349 ein beträchtlicher Teil der Ausgaben auf von der Rechtsanwaltskammer München an die Bundesrechtsanwaltskammer zu entrichtende Beiträge, die erst Ende März eines Jahres fällig sind. Diese Ausgabe kann daher zur Berechnung der im Januar und Februar pro rata zu leistenden Ausgaben außer Betracht bleiben. Insoweit ergeben sich basierend auf den Gesamtausgaben 2021 im Schätzwege monatliche Kosten i.H.v. TEUR 503 (= [TEUR 8.390 ./.. TEUR 2.349]/12). Dabei sei angemerkt, dass auch dieser Wert Ungenauigkeiten enthält, weil z.B. der Personalaufwand aufgrund der im

November auszahlenden 13. Monatsgehälter nicht schlicht durch zwölf dividiert werden kann. Andererseits gehen auch bei weitem nicht alle Kammerbeiträge pünktlich zum Fälligkeitstermin ein.

Unter Zugrundelegung monatlicher Ausgaben i.H.v. rd. TEUR 500 ergäbe sich somit per Ende Februar 2022 bei Herabsetzung des Regel-Kammerbeitrags auf EUR 200,00 eine Unterdeckung i.H.v.

EUR -1.415.290,88

(= Vermögen 01.01.2021 zzgl. Einnahmen 2021 i.H.v. gesamt EUR 8.274.709,12 ./.. Ausgaben 2021 und Zuführung zu Rücklagen i.H.v. gesamt EUR 8.690.000,00 ./.. Ausgaben Januar 2022 i.H.v. EUR 500.000,00 ./.. Ausgaben Februar 2022 i.H.v. EUR 500.000,00).

Demgegenüber können die Ausgaben der Kammer zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben unter Zugrundelegung eines Regel-Kammerbeitrags i.H.v. EUR 285,00 bis Ende Februar 2022 erfüllt werden. In diesem Fall ergibt sich eine (Plan-)Liquiditätsreserve per Ende Februar 2022 i.H.v. EUR 414.709,12 (= Vermögen 01.01.2021 zzgl. Einnahmen 2021 i.H.v. gesamt EUR 10.104.709,12 ./.. Ausgaben 2021 i.H.v. EUR 8.690.000,00 ./.. Ausgaben Januar 2022 i.H.v. EUR 500.000,00 ./.. Ausgaben Februar 2022 i.H.v. EUR 500.000,00).

26.02.2021/PM